

Bauvorschriften zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

vom 16. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Verlegevorschriften für Leitungen.....	3
Art. 3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen.....	4
Art. 4	Leitungsmaterial.....	4
Art. 5	Sickerleitungen.....	4
Art. 6	Versickerungsanlagen.....	4
Art. 7	Kontrollschächte.....	4
Art. 8	Mineralöl- und Fettabseideanlagen	5
Art. 9	Brauchwasseranlagen.....	5
Art. 10	Entwässerung tiefliegender Räume	6
Art. 11	Hauskläranlagen	6
Art. 12	Private Abwasserreinigungsanlagen	6
Art. 13	Entwässerung von Baustellen	6
Art. 14	Ausnahmen.....	6
Art. 15	Änderungen der Bauvorschriften	6
Art. 16	In-Kraft-Treten.....	7

Die Gemeinde Rain erlässt, gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungs-Reglements vom 29. November 2000 nachfolgende **Bauvorschriften**

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Rain und die vorliegenden Bauvorschriften.
- ² Im weiteren sind insbesondere massgebend:
 - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV);
 - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
 - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten";
 - SIA-Norm 190 "Kanalisationen";
 - Richtlinien und Weisungen der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe);
 - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Rain;
 - einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen

- ¹ Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) gelten, sind Ausnahmen möglich.
- ² Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende Minimaldurchmesser und Gefälle:
 - Einfamilienhaus: NW 150 mm;
 - mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: NW 200 mm;
 - Schmutzwasserleitung 2% Gefälle;
 - Sauberwasserleitung 1% Gefälle.

Zur Überwindung von grossen Höhenunterschieden sind Absturzschächte mit Schwanenhals vorzusehen. Sturzgefälle sind nicht zulässig.
- ³ Der Gemeinderat bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
- ⁴ Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden oder dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

- ¹ In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.
- ² Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und in Grundwasserschutzbereichen, -zonen und -arealen wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden von der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) festgelegt.

Art. 4 Leitungsmaterial

Für die Abwasseranlagen dürfen nur die in der Baubewilligung zugelassenen Materialien verwendet werden. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

Art. 5 Sickerleitungen

Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen sollte in der Regel kein Dachwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden.

Art. 6 Versickerungsanlagen

Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehllanschlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen.

Art. 7 Kontrollschächte

- ¹ Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat über einen Kontrollschacht zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle mit Auflagen.
- ² Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.
- ³ In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
 - Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes);
 - gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel;
 - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes;
 - Sohlenabstürze;
 - jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist;
 - Trockenwetterrinnen sind, wo immer möglich, innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.

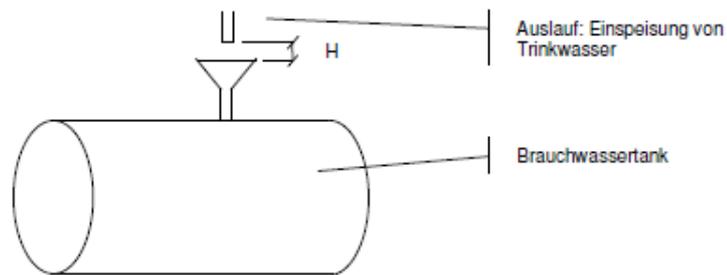
- 4 Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.
- 5 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen \varnothing 60 cm).
- 6 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.
- 7 Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

Art. 8 Mineralöl- und Fettabscheideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
 - mineralische Öle und Fette oder
 - wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Auto- waschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt „Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe“ der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind Fettabscheideanlagen einzubauen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

Art. 9 Brauchwasseranlagen

- 1 Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.
- 2 Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.
- 3 Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufes sein, mindestens aber 20 mm betragen.



Art. 10 Entwässerung tiefliegender Räume

- ¹ Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- ² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 11 Hauskläranlagen

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen

Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

Art. 13 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) und die SIA-Empfehlung 431.

Art. 14 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Art. 15 Änderungen der Bauvorschriften

- ¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.
- ² Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Diese Bauvorschriften treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

6026 Rain, den 16. Februar 2006

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Peter Brunner

Gemeindeschreiber Walter Sidler